

Information zur osteopathischen Behandlung

Liebe Eltern,

Ihre Krankenkasse bietet Osteopathie als Satzungsleistung an und erstattet Ihnen einen Teilbetrag der Behandlungskosten zurück. Hierfür müssen Sie eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, welche die medizinische Notwendigkeit nachweist.

Aktuell passiert es immer wieder, dass die Bescheinigungen nach bereits erfolgter Behandlung verlangt werden.

Bitte haben Sie Verständnis, dass eine nachträgliche Attestierung aus juristischen Gründen nicht möglich ist. Das Bundesversicherungsamt weist, als aufsichtsführende sozialrechtliche Behörde ausdrücklich darauf hin, dass....

....„Versicherte ausschließlich auf ärztliche Veranlassung osteopathische Leistungen in Anspruch nehmen dürfen. Dies hat selbstverständlich vor Beginn der Behandlung zu erfolgen, weil es andernfalls dem Arzt nicht möglich ist zu prüfen, ob die osteopathische Behandlung im vorliegenden Fall medizinisch indiziert ist“.

Damit sind osteopathische Untersuchungen „zur Vorsorge“ ebenfalls nicht erstattungsfähig und müssen privat getragen werden.

Mit Bitte um Verständnis

Ihre bayerischen Hebammen, sowie Kinder- und Jugendärzte